

## MONTAGEBEDINGUNGEN

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

### I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Arbeiten, die Waldorf Technik (Montageunternehmen) übernimmt, inklusive Montage, Aufbau, Aufstellung, Wartung und Reparaturarbeiten (Montage), soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

### II. Aufgaben des Service Techniker

1. Der Service Techniker hat nur die Aufgaben auszuführen, die vorher zwischen dem Besteller und dem Montageunternehmen vereinbart worden sind. Insbesondere bedarf es der vorherigen Vereinbarung, wenn der Service Techniker auch zur Unterrichtung der Mitarbeiter des Bestellers herangezogen wird.
2. Sollte anlässlich der Anwesenheit des Service Technikers von dem Besteller die Ausführung anderer Arbeiten gewünscht werden, setzt dies das Einverständnis des Montageunternehmens voraus.
3. Der Service Techniker ist nicht berechtigt, irgendwelche rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben, noch Bestellungen im Namen des Montageunternehmens aufzugeben oder anzunehmen. Hierfür sind nur schriftliche Abmachungen vom Montageunternehmen gültig.

### III. Preis

1. Die Montage wird gemäß Anhang (Montagesätze) nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmen in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
3. Die Wahl des einzusetzenden Personals, ganz gleich von welchem Ort, sowie des Beförderungsmittels bleibt dem Montageunternehmen vorbehalten und bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Die Montageberechnung beginnt mit der Abreise des Service Technikers von dem letzten Ort, an dem er eingesetzt war, bzw. von Engen aus, und endet mit dem Wiedereintreffen in Engen. Im Falle einer direkten Weiterreise zu der nächsten Montagestelle werden die Abreisekosten vom Montageunternehmen aufgeteilt.
4. Dem Service Techniker sind die aufgewendeten Arbeits und Wartezeiten auf seinem Stundenzettel zu bescheinigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Bestellers schriftlich zu vermerken. Die Angaben auf dem Stundenzettel werden unseren Rechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Teile maßgebend. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es dem Service-Techniker aus einem anderen Grund nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, werden der Rechnung die Angaben in der von dem Service-Techniker ausgefüllten Form zugrunde gelegt. Eine Durchschrift des Stundenzettels erhält der Besteller zusammen mit der Rechnung.

### IV. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen
2. Zu Lasten des Bestellers fallen sämtliche Maurer-, Maler-, Schmiede-, Schweiß- und eventuelle Maschinenarbeiten, ebenfalls die Herstellung elektrischer und sonstiger Anschlüsse. Dem Service Techniker sind auf Verlangen die üblicherweise für die Montage notwendigen Hilfskräfte sowie sämtliche benötigten Hilfsmittel, wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Transportmittel, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und verschleißbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für mitgebrachte Werkzeuge, Kleidung usw., ebenfalls geeigneter Aufenthaltsraum einschließlich Waschgelegenheit auf Kosten des Bestellers zur Verfügung zu stellen.
3. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Der Besteller hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Service Techniker von Bedeutung sind. Der Besteller benachrichtigt das Montageunternehmen von Verstößen des Service Technikers gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

## V. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Das Montageunternehmen übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Abschnitt VIII oder Abschnitt IX.
  - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und –riemen).
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Service Technikers.
  - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
  - g) Bereitstellung geeigneter, verschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für die Service Techniker.
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
  - i) Der Besteller hat ferner dem Service Techniker in unfallgefährdeten Räumen die erforderlichen Schutzanzüge und Schutzvorrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Verweigerung der Gestellung ist das Montageunternehmen verpflichtet, Schadensersatz für den Service Techniker entstandenen Schaden zu verlangen.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Service Technikers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist das Montageunternehmen nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

## VI. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Die von dem Montageunternehmen gemachten Angaben über Beginn und Dauer der Montage sind nur annähernd maßgebend. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadensersatz zu verlangen.
3. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmen nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem das Montageunternehmen in Verzug geraten ist.
4. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmen zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzuges sind ausgeschlossen.
5. Setzt der Besteller dem Montageunternehmen – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
6. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. 3 dieser Bedingungen.
7. Verzögert sich die Montage ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gehen alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Wartezeit und weiter erforderlichen Reisen des Service Technikers, zu Ihren Lasten. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Benutzung bzw. Betrieb genommen wird, und wenn die Montage länger dauert, als vorher vereinbart war, und deshalb mehrere Hin- und Rückfahrten des Service Technikers notwendig werden. In Fällen, in denen der Besteller einen Service Techniker aus Gründen, die das Montageunternehmen nicht zu vertreten hat, dringend anfordert, wobei eine anderweitige Montage unterbrochen werden muss, gehen die An- und Abreisekosten zu Lasten des Bestellers.
8. Muss dagegen die Montage innerhalb der vereinbarten Zeit unterbrochen werden, weil in einem dringenden Fall - zum Beispiel einer Betriebsstörung an einer anderen Stelle - der Service Techniker von dem Montageunternehmen abgerufen wird, so trägt das Montageunternehmen die hierdurch entstehenden Reisekosten.

## VII. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierenden Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist das Montageunternehmen zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## VIII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet das Montageunternehmen für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt IX in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmen anzuzeigen.
2. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei das Montageunternehmen sofort zu verständigen ist, oder wenn das Montageunternehmen eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmen Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt das Montageunternehmen – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Das Montageunternehmen trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Service Techniker und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.
5. Lässt das Montageunternehmen – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

## IX. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmen geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wenn durch Verschulden des Montageunternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und IX. 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht bei der Montage selbst entstanden sind, haftet das Montageunternehmen – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a. bei Vorsatz
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
  - e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Montageunternehmen auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **X. Arbeitszeit**

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, Mehrstunden, ganz gleich ob Reise- oder Arbeitsstunden, werden als Überstunden berechnet. Wartezeiten innerhalb dieser Zeiten, welche ohne Verschulden des Montageunternehmers entstehen, rechnen ebenfalls zu den vollen Sätzen. Der Service-Mitarbeiter darf pro Arbeitstag bis zu 10 Stunden, pro Woche bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 Stunden beschäftigt werden. Veranlasst der Besteller bzw. sein Personal eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze, so haftet er für etwaige Folgen.

#### **XI. Verjährung**

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 3 a-e gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **XII. Ersatzleistung des Bestellers**

1. Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

#### **XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmen und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Das Montageunternehmen ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

## Montagesätze

|    |  | <b>Kundendienst<br/>Spezialist</b> | <b>Kundendienst<br/>Experte</b> | <b>Elektroniker</b>   |
|----|--|------------------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| 1. | Pro Arbeits-, Vorbereitungs-, Weg und Wartestunde bei 8-stündiger Arbeitszeit von Montag bis Freitag | Euro 90                            | Euro 112                        | Euro 136              |
|    | Pro Reisestunde  | Euro 63                            | Euro 63                         | Euro 63               |
|    | Pro Überstunde   | +25%                               | +25%                            | +25%                  |
|    | Pro Stunde bei Sonntagsarbeit  | +100%                              | +100%                           | +100%                 |
|    | Pro Stunde bei Nachtarbeit (nach 21:00-6:00 morgens)   | +50%                               | +50%                            | +50%                  |
|    | Pro Stunde bei Feiertagsarbeit   | +150%                              | +150%                           | +150%                 |
| 2. | Tagessatz zu 8 Arbeitstunden (Inland)  | Euro 37                            | Euro 37                         | Euro 37               |
|    | Tagessatz zu 8 Arbeitstunden (Ausland)   | Euro 74                            | Euro 74                         | Euro 74               |
| 3. | Übernachtung pro Nacht sofern die örtlichen Verhältnisse nicht einen höheren Aufwand bedingen.       | tatsächliche Ausgaben              | tatsächliche Ausgaben           | tatsächliche Ausgaben |
| 4. | Reisekosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel  | tatsächliche Ausgaben              | tatsächliche Ausgaben           | tatsächliche Ausgaben |
|    | für PKW  | 0.73 pro km                        | 0.73 pro km                     | 0.73 pro km           |
| 5. | Transportkosten für Werkzeuge sowie Barauslagen für Kleinmaterial, Telefon usw.                      | tatsächliche Ausgaben              | tatsächliche Ausgaben           | tatsächliche Ausgaben |

Die Übernachtungspauschale wird in Rechnung gestellt, wenn die Entfernung von unserem Haus Engen bzw. von dem Wohnort des Monteurs per PKW weiter als 50 km ist oder wenn für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt für Hin- und Rückreise mehr als 2 Stunden Fahrzeit benötigt werden.

Die Tages- und Übernachtungspauschale ist auch für Samstage, Sonntage und Feiertage zu zahlen, die innerhalb der Gesamtmontagezeit liegt und an denen keine Arbeit geleistet wird.

Bei länger dauernden Arbeiten stehen unserem Personal zwei Heimfahrten monatlich zu den angegebenen Sätzen zu.

### SERVICE-HOTLINE

|                     |               |   |
|---------------------|---------------|---|
| Werktags            | 07:00 – 16:00 | <b>€ 40,-- pro Gespräch</b> (kostenlos während der Gewährleistungszeit) |
| Werktags*           | 16:00 – 20:00 | <b>€ 90,-- pro Gespräch</b>   |
| Wochenend/Feiertag* | 08:00 – 20:00 | <b>€ 90,-- pro Gespräch</b>   |

Die unter 1-5 angegebenen Kostensätze basieren auf dem derzeitigen Kostenstand.

### **Zahlung**

Die genannten Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug und sind sofort nach Erhalt unserer Rechnung zu begleichen, da es sich um Barauslagen handelt. Die Service Hotline ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Zurückhaltung der Zahlung aus irgendwelchen Gründen, auch zum Zwecke der Aufrechnung, ist ausgeschlossen.

Die anfallende Mehrwertsteuer wird in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen. Die abzugsfähige Vorsteuer wurde in den oben genannten Beträgen bereits berücksichtigt.

Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Besteller befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

Bitte beachten Sie, unsere vorstehende Montagebedingungen.

Engen 01/2009

**Änderungen sind vorbehalten**